

Wochenblatt für Wilsdruff

Ercheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. nach die Post und unsere Landabnehmer bezogen 1,70 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Müllitz-Roitzsch, Mohorn, Münsig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhren bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalbe, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Zaubenheim, Illendorf, Untersdorf, Weistropp, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Biquart, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 115.

Donnerstag, den 7. Oktober 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Die Ablieferung und Bestandsaufnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel betr.

Von den Königl. stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps ist die Bekanntmachung vom 30. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und unbrauchbaren Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel **nochmals veröffentlicht** (vergl. Nr. 113 des Wilsdruffer Wochenblattes) und **deren Inhalt erweitert** worden.

Inbesondere ist die **frist zur freiwilligen Ablieferung der fraglichen Metallgegenstände**

bis zum 16. Oktober 1915

verlängert worden.

Ferner haben die Meldungen über die nicht freiwillig abgelieferten, in den Haushaltungen usw. nach dem 16. Oktober 1915 noch vorhandenen Metallgegenstände lediglich **in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1916**

zu erfolgen. Die bis jetzt abgegebenen und etwa vor dem 17. Oktober noch eingehenden Meldungen sind **verordnungsgemäß ungültig** und daher von den durch die Verordnung betroffenen Personen und Betrieben (Haushaltungsvorstände) zu **erneuern**.

Den Haushaltungen usw. werden durch die Ortsbehörden demnächst Vordrucke zu den Meldungen mit der neueren Bekanntmachung der Königl. stellv. Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps, aus denen alles Nähere hervorgeht, zugestellt werden. Diese sind genau ausgefüllt und unterschrieben, bis zum 16. November an die Ortsbehörden zurückzugeben, die sie bis zum 20. November hierher weiterzugeben haben.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß die Angabe des **Gesamtgewichtes** in den Meldungen unerlässlich ist. Bei eingebauten Gegenständen ist das Gewicht durch **Schätzung** zu bestimmen.

Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der Verordnung unterliegenden Gegenstände stattfinden.

Meißen, am 2. Oktober 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Es ist hier darüber Klage geführt worden, daß sich in einem Orte der Nachbarschaft von Wilsdruff weibliche Dienstmädchen in unziemlicher Weise russischen Kriegsgefangenen, die zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten aus einem Gefangenenlager abgegeben worden sind, genähert haben.

Ganz abgesehen von der Würdelosigkeit, die in einem derartigen Verhalten erblickt werden muß und die geeignet ist, den Ruf unserer Frauen und Mädchen im Urteil unserer Feinde schwer zu gefährden, wird warnend darauf hingewiesen, daß eine Handlungsweise, wie die zur Sprache gebrachte, künftig sehr ernste Folgen für die Beteiligten, insbesondere aber die sofortige Rückführung der Kriegsgefangenen in das Lager einerseits, die öffentliche Bekanntgabe der Namen der würdelosen Weibspersonen andererseits zur Folge haben würde.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,

am 4. Oktober 1915.

Kommunikationswegebau.

Die Vertretungen der Städte und Landgemeinden sowie der Gutsbezirke werden aufgefordert, **bis 15. Oktober 1915**

hierher anzugeben, ob und welche Herstellungen an den Kommunikationswegen sie im nächsten Jahre vorzunehmen gedenken. Wegebau-Unterstützungsgesuche, welche getrennt von den Wegebau-Anzeigen zu halten sind, haben bis zu demselben Zeitpunkt hier einzugehen. In den Gesuchen ist mit anzugeben, welchen Wegebauaufwand die Wegebaupflichtigen in einem jeden der Jahre 1912, 1913, 1914 gehabt haben. Formulare zu den Wegebau-Anzeigen und Wegebau-Unterstützungsgesuchen können von der Buchdruckerei des Meißner Tageblattes und der Kraußschen Buchdruckerei in Meißen bezogen werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,

am 5. Oktober 1915.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Im Auftrage der Königlichen Kreisamtsverwaltung wird zur Durchführung einer weiteren **Beschränkung des Kraftwagenverkehrs** folgendes angeordnet:

1. An **Sonntagen und Festtagen** ist der **Kraftwagenverkehr** in der Regel **verboten**. Ausnahmen unterliegen besonderer, hier nachzusuchender behördlicher Genehmigung, die jedoch bezüglich der Fahrten zur Wahrnehmung der ärztlichen Praxis sowie für den Betrieb der zugelassenen Kraftdroschken hiermit allgemein erteilt wird.

2. Die erneute Zulassungsbescheinigung berechtigt **nur zu den in ihr bezeichneten Fahrten in gewerblichem oder beruflichem Interesse** und zwar nur für die insoweit beteiligten Personen.

3. Das **Mitnehmen von anderen**, an dem Zulassungszweck unbeteiligten **Personen**, insbesondere **Familienangehörigen**, ist **verboten**. Dies Verbot bezieht sich nicht auf die Fahrgäste von Kraftdroschken.

4. Die zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen auch nur insoweit benützt werden, als sich die Zulassungszwecke ohne besondere Schwierigkeiten, nicht auch unter Benützung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahnen, Pferdefuhrwerke, Fahrrad usw. — oder auf telegraphischem, telephonischem oder brieflichem Wege erreichen lassen.

5. Wer obigen Anordnungen zuwiderhandelt, hat, abgesehen von einer polizeilichen Bestrafung, sofortige Entziehung der Zulassungsbescheinigung seines Kraftwagens zu erwarten. Außerdem kann der letztere als für den Staat verfallen erklärt und ohne Entschädigung einzuziehen werden.

6. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Meißen, am 4. Oktober 1915.

Nr. 628 X.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung über Kraftwagen.

Die Bekanntmachung des Stadtrates vom 1. Oktober 1915, Wochenblatt für Wilsdruff Nr. 114, erhält noch folgende Zusätze:

3. Die zugelassenen Wagen dürfen nur zu den Zwecken, durch welche die Zulassung begründet worden ist und nur soweit benützt werden, als sich diese Zwecke ohne besondere Schwierigkeit nicht auch unter Benützung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahn, Pferdefuhrwerk, Fahrrad usw. — oder auf telegraphischem, telephonischem oder brieflichem Wege erreichen lassen.

4. **Zuwiderhandlungen** haben, abgesehen von etwa beantragter strafrechtlicher Verfolgung, den **Widerruf der Zulassung** und nach Befinden **Einzziehung des Kraftfahrzeugs** zur Folge — § 7 und § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915.

Wilsdruff, am 5. Oktober 1915.

Der Stadtrat.

Ablieferungsstelle für Metalle betr.

Die Ablieferungsstelle für Metalle (neue Schule) ist noch bis 16. Oktober d. J. Mittwochs und Sonnabends in der Zeit

von 2 bis 5 Uhr

nachmittags geöffnet.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1915.

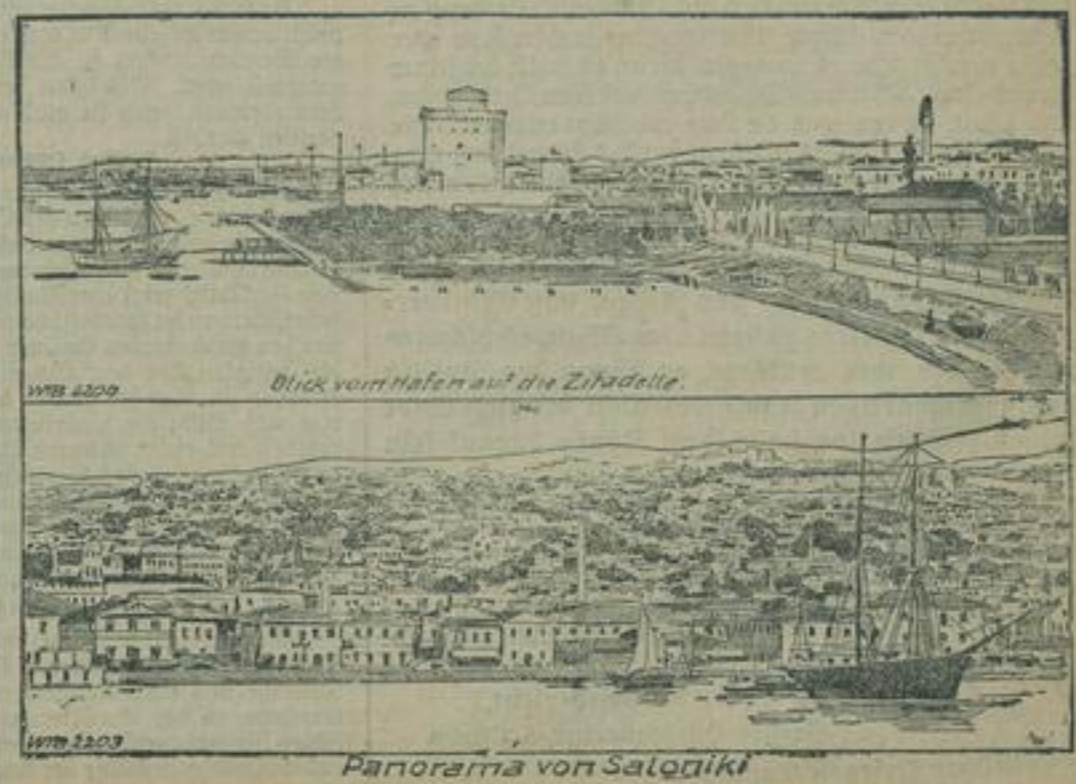
Der Stadtrat.

Der Herbstjahrmarkt

findet **Sonntag, den 17. Oktober, von mittags ab, und Montag, den 18. Oktober** dieses Jahres statt. Die sonst hierbei üblichen Eufbarkeiten fallen mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse aus.

Wilsdruff, am 5. Oktober 1915.

Der Stadtrat.



1915 2209

Panorama von Salzgiki